

Mittheilung des Senats

vom 30. Mai 1884.

1. Abänderung einiger Paragraphen des Gesetzes vom 14. Januar 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete.

Der Senat erklärt sich über den Beschluß der Bürgerschaft vom 8. November 1882 wie folgt:

1) Bei Berathung des Antrags auf Streichung eines Theils des § 5 ist dem Senate berichtet worden, daß schon gegenwärtig, noch mehr aber im Falle der Ausdehnung des Höferechts auf kleinere Besitzungen, die Vorschriften des § 14 über die Ermittlung des Hofwerthes einer Revision bedürftig seien, und daß ferner im Falle der von der Bürgerschaft beschlossenen Aenderung des Gesetzes eine bestimmtere Definition der Worte „landwirthschaftliche Grundbesitzung“ im § 5 nothwendig sei. Der Senat erachtet eine eingehende Prüfung dieser Anregung für erforderlich und beantragt deshalb die Niederlegung einer Deputation mit dem Auftrage, darüber zu berathen und zu berichten, ob und eventuell in welcher Weise die §§ 5 und 14 des Gesetzes vom 14. Januar 1876 einer Aenderung zu unterziehen seien.

2) Mit der Aufhebung des Endtermins für die Eintragungen in die Höferolle ist der Senat einverstanden, desgleichen mit der beantragten redaktionellen Aenderung des § 22.

2. St. Martinischule.

Nachdem der Anzeige des Scholarchats zufolge der Vertrag mit der St. Martini-Gemeinde zum Abschluß gekommen ist, genehmigt auch der Senat das vorgelegte Bauprojekt und bewilligt die für die Baukosten veranschlagten M. 63 700, zunächst für 1884 die in das Budget bereits eingestellte erste Bau-rate von M. 40 000, mit dem Bemerkn, daß er die von der Bürgerschaft geäußerten Wünsche bezüglich der Konstruktion und des Aussehens des projektirten Schulgebäudes an die Baudeputation zur thunlichen Berücksichtigung verwiesen hat.

Auch der Senat bedauert das Versehen des Baubeamten, der die Baukosten mit M. 55 000 ursprünglich (Berh. 1882, S. 426) erheblich unter der bei der Aufstellung des speziellen Kostenaufschlages ermittelten Bedarfssumme angegeben hatte.

3. Landwirthschaftliche Versuchsstation für Moor-, Haide- und Sumpfboden.

In Verfolg der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 18. Oktober, 28. November und 6. Dezember 1882 (Verhandl. S. 393, 459, 466), welchen zufolge die Errichtung eines gemeinschaftlichen Gebäudes für die Versuchsstation und das städtische Laboratorium auf dem Areal am Neustadtswall (einem Theil der Parzelle n 4, Gemüseland n 133 des Verzeichnisses) und die Einleitung von Verhandlungen mit der Centralkommission in Berlin wegen Leistung eines Zuschusses in Aussicht genommen waren, hat die dieserhalb niedergesetzte Kommission des Senats das Nachstehende weiter berichtet.

Von vornherein sei in Berlin die Entscheidung über einen Beitrag zu den Bau- und Einrichtungskosten der Versuchsstation bis dahin vorbehalten, daß daselbst Pläne und Kostenaufschlag für den Neubau vorgelegt seien, und anheimgegeben, dieselben unter Zuziehung des hiesigen Verwaltungsausschusses des naturwissenschaftlichen Vereins und des Dirigenten der Versuchsstation feststellen und nach Berlin übermitteln zu wollen. Dabei sei die Voraussetzung ausgesprochen, daß bei der ganzen Anlage das Bedürfnis auch für eine weitere Entwicklung der Station berücksichtigt, unnöthiger Luxus aber vermieden werde.

Gegen ein gemeinschaftliches Gebäude für beide Anstalten seien indessen zunächst von dem Dirigenten der Versuchstation entschiedene Bedenken geäußert, denen die Behörde für das städtische Laboratorium im Interesse des letzteren sich habe anschließen müssen. Bereits am 28. November 1882 (Verhandl. Seite 459) sei in der Mittheilung des Senats darauf hingewiesen, daß beide Einrichtungen in keinerlei Beziehungen zu einander stehen. Beide Anstalten dienten vielmehr verschiedenen Zwecken, seien verschiedenen Behörden, der Bremischen Sanitätsbehörde und der Centralkommission in Berlin, unterstellt, welcher letzteren vertragsmäßig die bauliche Unterhaltung des Gebäudes für die Versuchstation obliegen werde, wie denn auch der Betrieb im ganzen und im einzelnen ein durchaus verschiedener sei und in Verfolgung der verschiedenen Zwecke jeder Anstalt selbständig, für getrennte Rechnung mit eigenen Angestellten und Beamten geleitet werden müsse. Es sei daher zur Vermeidung großer Unzuträglichkeiten unerlässlich, diese Trennung auch baulich durch Herstellung zweier Gebäude durchzuführen.

Das demgemäß, nach näherer Mittheilung des Bedürfnisses, von Seiten des Bauinspektors **Rippe** ausgearbeitete Projekt betreffe

- 1) zwei aneinander stoßende Gebäude für beide Anstalten unter einem Dach, für welche die Kosten zu M. 65 000 veranschlagt seien, nämlich für die Versuchstation zu M. 39 000, für das städtische Laboratorium zu M. 26 000,
- 2) zwei von einander getrennte Gebäude, deren Kosten laut Anschlag M. 67 700 betragen würden, nämlich für die Versuchstation M. 40 000, für das Laboratorium M. 27 700,

und würden diese Risse und Pläne nebst dem Begleitbericht des Bauinspektors **Rippe** hierneben überreicht.

Den betheiligten Behörden seien die Projekte zur Prüfung vorgelegt und von denselben gebilligt worden. Für die Versuchstation sei, falls das vorgelegte Projekt zur Ausführung gelange, seitens der Centralkommission in Berlin ein Zuschuß von M. 17 000, in drei Rechnungsjahren ratenweise zahlbar, unter der Bedingung in Aussicht gestellt, daß bremischerseits eine Zusicherung dahin ertheilt würde, daß, so lange die Moorversuchstation bestehe, über das Gebäude nicht ohne Zustimmung des königlich preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten anderweitig verfügt werden dürfe.

Die Erklärung der Baudeputation, welcher beide Projekte, nachdem dieselben von Seiten der Bedürfnisbehörden gebilligt waren, der erforderlichen Prüfung in baulicher Hinsicht unterzogen habe, gehe dahin, daß das Projekt der Moorversuchstation zwar über den bisherigen Umfang derselben und den Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 18. Oktober/28. November 1882 erheblich hinausgehe, daß sie aber, da das Projekt wegen der Moorversuchstation durch ein Mißverständnis, bevor die Prüfung der Baudeputation erfolgte, in Berlin bereits genehmigt, und der Versuch, eine Vereinfachung der Ansprüche herbeizuführen, erfolglos geblieben sei, da ferner die Centralkommission einen Zuschuß von M. 17 000 bewilligt habe, baulich nichts zu erinnern finde. Einige mögliche Ersparungen seien zu unbedeutend, um eine Aenderung des Projekts erforderlich erscheinen zu lassen. Auch wegen des städtischen Laboratoriums seien in baulicher Hinsicht Bedenken nicht vorhanden. Unbedeutende bauliche Aenderungen müßten rücksichtlich beider Projekte für die Ausführung selbstredend vorbehalten bleiben.

Der Senat ertheilt dem Projekt für zwei aneinander stoßende Gebäude unter Bewilligung der Gesamtkosten von M. 65 000 und als erste Rate derselben der in das Budget eingestellten M. 20 000 unter der Voraussetzung seine Zustimmung, daß der von der Centralkommission in Berlin, wie näher angegeben, in Aussicht gestellte Zuschuß von M. 17 000 und die Verbindlichkeit derselben, das Gebäude für die Dauer der Versuchstation in allen Theilen auf eigene Kosten baulich zu unterhalten, genügend sicher gestellt werde.